

# Beitragsbemessungsbeschluss 2024

gemäß § 4 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Dresden



Der Beitrag setzt sich aus einem gestaffelten Grund- und einem gestaffelten Zusatzbeitrag zusammen, der nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2021 und, sofern für dieses Bemessungsjahr kein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, des Jahres 2020 bemessen wird.

Liegt keine Festsetzung des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb vor, werden die Bemessungsgrundlagen geschätzt und der Grundbeitrag und der Zusatzbeitrag danach vorläufig bemessen und festgesetzt.

Liegt der endgültige Gewerbeertrag, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres 2021 vor, erfolgt eine Beitragsberichtigung des Grund- und Zusatzbeitrages.

## Bemessung des Grundbeitrages

Stufe	Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb in Euro	Natürliche Person und Personengesellschaft in Euro	Juristische Person und „Kapitalgesellschaft“ & Co. KG in Euro
1	bis 10.000	150	300
2	ab 10.001	200	400
3	ab 15.001	300	600
4	ab 30.001	500	1.000
5	ab 50.001	650	1.300
6	ab 100.001	700	1.400
7	ab 200.001	750	1.500
8	ab 500.001	800	1.600

Erfolgt die Eintragung im Jahr 2024 in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, wird der Grundbeitrag als Monatsbeitrag festgesetzt:

- für die natürliche Person und Personengesellschaft 12,50 Euro pro Monat
- für die juristische Person und „Kapitalgesellschaft“ & Co. KG 25,00 Euro pro Monat

## Bemessung des Zusatzbeitrages

Für die natürliche Person und Personengesellschaft – außer „Kapitalgesellschaft“ & Co. KG – wird ein Freibetrag von 10.000,00 Euro vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb abgezogen.

Stufe	Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb in Euro	Prozent
1	bis 10.000	0,90 %
2	ab 10.001	0,90 %
3	ab 15.001	1,00 %
4	ab 30.001	1,10 %
5	ab 50.001	1,20 %
6	ab 100.001	1,30 %
7	ab 200.001	1,40 %
8	ab 500.001	1,50 %

Der Gesamtbeitrag aus Grund- und Zusatzbeitrag beträgt höchstens 10.000,00 Euro.

Nach § 113 Abs. 2 Handwerksordnung sind natürliche Personen, die nach dem 31.12.2003 erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, für das Jahr der Gewerbebeanmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

Nach § 113 Abs. 2 Handwerksordnung sind natürliche Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, vom Beitrag befreit. Diese Regelung findet nur auf Personen Anwendung, die erstmalig nach dem 30.12.2003 ein Gewerbe anmelden.